

# **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schopfheim**

(Redaktionelle Fassung)

## **1. ALLGEMEINES**

1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schopfheim.

## **2. BENUTZERKREIS**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

## **3. ANMELDUNG**

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei aus. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Sorgeberechtigten verlangt werden.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **4. ENTLEIHUNG, VERLÄNGERUNG; VORMERKUNG**

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bibliotheksmedien aller Art ausgeliehen. Leihfristen Bücher und Karten: 4 Wochen; andere Medien: 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dieser Antrag kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben (s. Gebührenordnung).

4.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.

## **5. AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR**

5.1 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

5.2 Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben (s. Gebührenordnung).

## **6. BEHANDLUNG DER ENTLIEHENEN MEDIEN**

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

## 7. GEBÜHRENORDNUNG

### § 1

(1) Die Stadtbibliothek Schopfheim ist eine öffentliche Bibliothek und erhebt für die Ausleihe folgende Gebühren:

jährlich

- a) Kinder ab 11 Jahren und Jugendliche, sowie Begünstigte (Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende)

gegen Vorlage eines gültigen Ausweises

**5 Euro**

- b) Erwachsene

**20 Euro**

- c) Familien (Erziehungsberechtigte mit mindestens einem Kind/Jugendlichen bis zu 18 Jahren)

**25 Euro**

Die Gebühren gelten für die Dauer eines Jahres.

(2) Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von **1 Euro** pro Gegenstand erhoben.

(3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.

(4) Gebühren Fernleihe

Für die Teilnahme am Fernleihverkehr werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine erfolgreich abgeschlossene Fernleihe im badischen Leihverkehr wird eine Gebühr von **1,50 Euro** erhoben.

b) Für eine erfolgreich abgeschlossene Fernleihe im deutschen Leihverkehr wird eine Gebühr von **3 Euro** erhoben.

c) Für den erfolglosen Versuch einer Fernleihe im badischen Leihverkehr wird eine Gebühr von **0,50 Euro** erhoben.

d) Für den erfolglosen Versuch einer Fernleihe im deutschen Leihverkehr wird eine Gebühr von **2 Euro** erhoben.

Diese Gebühren gelten nur dann, wenn der Ausleiher die Gebühren nach § 1 Ziffer la), b) oder c) entrichtet hat.

(5) Für die Versäumnisse bei der Ausleihe werden Gebühren nach § 4 erhoben.

## § 2

### Internet-Gebührenordnung

Feriengäste mit einer gültigen „Südschwarzwald-Gästekarte“ können in Verbindung mit dem Personalausweis den Internetzugang der Bibliothek für **2,50 Euro** je halbe Stunde nutzen.

Bibliothekseigene Disketten sind für **1,00 Euro** zu erwerben.

Für den Ausdruck von Suchergebnissen werden pro Seite **0,10 Euro**, bei Farbdruck **0,50 Euro** berechnet.

## § 3

Der Leserausweis wird nur ausgehändigt, wenn die Gebühr nach § 1 Abs. 1 entrichtet ist. Die Gebühr für einen Ersatzleseausweis beträgt für:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Erwachsene  | <b>5 Euro</b>   |
| b) Kinder und Jugendliche sowie<br>Begünstigte nach § 1 Absatz 1a) | <b>2,5 Euro</b> |

## § 4

Die Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Mahnung (Überschreitung der Leihfrist nach 1 Tag)    | <b>2 Euro</b>  |
| 2. Mahnung (Überschreitung der Leihfrist nach 1 Woche)  | <b>4 Euro</b>  |
| 3. Mahnung (Überschreitung der Leihfrist nach 3 Wochen) | <b>6 Euro</b>  |
| 4. Mahnung (Überschreitung der Leihfrist nach 5 Wochen) | <b>11 Euro</b> |

Bei erfolgloser 4. Mahnung werden der Wert der Medien, eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro, die bis dahin angefallenen Versäumnisgebühren und die Portokosten in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien sind die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Müssen die betreffenden Medien berechnet werden, so werden eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro und die entstandenen Portokosten fällig.

## § 5

(1) Die Gebühren nach den §§ 1, 2 und 3 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek; sie sind sofort zur Zahlung fällig.

Die Versäumnisgebühren (§ 4) entstehen bei Überschreitung der Leihfrist - auch ohne vorherige Benachrichtigung -; sie sind spätestens 2 Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

Müssen offene Gebühren nach erfolgloser Erinnerung in Rechnung gestellt werden, so werden eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro und die entstandenen Portokosten fällig.

## **8. HAFTUNG**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in den Räumen der Stadtbibliothek abgelegt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **9. HAUSORDNUNG**

Im Interesse der Allgemeinheit werden die Benutzer der Stadtbibliothek gebeten, sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Anordnungen des Bibliothekenpersonals sind zu beachten.

## **10. AUSSCHLUSS: VON DER BENUTZUNG**

Personen, deren Verhalten sich gegen die Benutzungsordnung richtet, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung gilt ab 1.1.2011